

## **BGer 2C\_989/2015 vom 3. Februar 2016**

Bundesgericht, 2016-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_989\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_989_2015)

FR: TF 2C\_989/2015 du 3 février 2016

IT: TF 2C\_989/2015 del 3 febbraio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Frist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) und Form ( Art. 42 BGG ) eingereicht und richtet sich gegen einen Endentscheid einer letzten oberen kantonalen Instanz ( Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG ; Art. 90 BGG ) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ).

#### **E. 1.2**

Nach Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über ausländerrechtliche Bewilligungen ausgeschlossen, auf deren Erteilung weder das Bundes- noch das Völkerrecht einen Rechtsanspruch einräumen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf den Fortbestand einer bereits erteilten Niederlassungsbewilligung. Wird die Niederlassungsbewilligung widerrufen, so steht gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen ( BGE 135 II 1 E. 1.2.1 S. 4). Die Beschwerde ist insoweit zulässig, und der Beschwerdeführer, der am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat und mit seinen Anträgen unterlegen ist, dazu legitimiert ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Nicht einzutreten ist auf die erhobene Beschwerde, soweit sie sich gegen seine Wegweisung richtet, ist doch die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten dagegen nicht zulässig ( Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG ). Eine Umwandlung in eine Verfassungsbeschwerde ( Art. 113 ff. BGG ) ist nicht möglich, da hinsichtlich der Wegweisung keine rechtsgenügenden Rügen erhoben werden (Art. 116 und Art. 117 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 BGG ). In diesem Punkt ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

#### **E. 1.3**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 und Art. 96 BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweis). Die Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht untersucht es, soweit diese Rügen überhaupt zulässig sind ( Art. 95 lit. c - e BGG ), in jedem Fall nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 139 I 229 E. 2.2 S. 232; 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254).

#### **E. 1.4**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zu Grunde ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

Offensichtlich unrichtig festgestellt ist ein Sachverhalt, wenn er willkürliche Feststellungen beinhaltet ( BGE 137 I 58 E. 4.1.2 S. 62). Die dem Bundesgericht durch Art. 105 Abs. 2 BGG eingeräumte Befugnis, die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung von Art. 95 BGG beruht, entbindet den Beschwerdeführer nicht von seiner Rüge- und Substanziierungspflicht ( BGE 133 IV 286 E. 6.2 S. 288). Die betroffene Person muss rechtsgenügend dartun, dass und inwiefern der festgestellte Sachverhalt in diesem Sinne mangelhaft erscheint und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ); rein appellatorische Kritik an der Sachverhaltsermittlung und an der Beweiswürdigung genügt den Begründungs- bzw. Rügeanforderungen nicht (vgl. BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 445 mit Hinweisen).

## **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt, der von der Vorinstanz geschützte Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung sei unter den vorliegenden Umständen unverhältnismässig und verstosse gegen Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20), Art. 96 AuG sowie gegen Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 13 BV .

### **E. 2.1**

Nach Art. 63 Abs. 1 lit. a (in Verbindung mit Art. 62 lit. b) und Art. 63 Abs. 2 AuG kann die Niederlassungsbewilligung auch nach einem - wie hier - länger als 15 Jahre dauernden ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt in der Schweiz widerrufen werden, wenn der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Als längerfristig gilt nach der gefestigten Rechtsprechung eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ( BGE 135 II 377 E. 4.2 S. 379 ff.). Diese Grenze gilt auch dann als erreicht, wenn die Freiheitsstrafe bloss bedingt oder teilbedingt ausgesprochen wurde ( BGE 139 I 16 E. 2.1 S. 18 f.; Urteil 2C\_515/2009 vom 27. Januar 2010 E. 2.1). Mit der Verurteilung zu einer bedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 24 Monaten hat der Beschwerdeführer diesen Widerrufsgrund gesetzt, was er in seiner Beschwerdeschrift ausdrücklich zugesteht.

### **E. 2.2**

Eine aufenthaltsbeendende Massnahme muss, wie jedes staatliche Handeln, verhältnismässig sein ( Art. 5 Abs. 2 BV ; Art. 96 AuG). Massgebliche Kriterien sind die

Schwere des Delikts , das

Verschulden des Betroffenen, der

seit der Tat vergangene Zeitraum und das

Verhalten des Betroffenen während diesem, der

Grad seiner Integration bzw. die

sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufenthaltsstaat und zum Heimatstaat, die

Dauer der bisherigen Anwesenheit , die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile , insbesondere unter gesundheitlichen Aspekten, sowie die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene

Dauer der Fernhaltung ( BGE 139 I 145 E. 2.4 S. 149 ; 139 I 16 E. 2.2.1 S. 19, E. 2.2.2 S. 20 ; 139 I 31 E. 2.3.1 S. 33, E. 2.3.3 S. 34 f.); die Prüfung der Verhältnismässigkeit der staatlichen Anordnung des Widerrufs ( Art. 5 Abs. 2 BV ; Art. 96 AuG) entspricht inhaltlich jener, welche bei eröffnetem Schutzbereich für die rechtmässige Einschränkung der konventionsrechtlichen Garantie gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK vorausgesetzt wird (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1 S. 19, E. 2.2.2 S. 20 ; 139 I 31 E. 2.3.1 S. 33, E. 2.3.3 S. 34 f.). Ob die Vorinstanz rügegäss Art. 96 AuG oder, angesichts des wegen tatsächlich gelebter Ehe- und Familiengemeinschaft unbestrittenermassen eröffneten Schutzbereiches von Art. 8 EMRK und Art. 13 BV , wegen einer unzutreffenden Verhältnismässigkeitsprüfung ( Art. 8 Ziff. 2 EMRK ; Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 BV ) ungerechtfertigterweise in diese konventions- und verfassungsmässig geschützten Rechte eingegriffen hat, kann somit in einem Schritt überprüft werden.

### **E. 3.1**

In Übereinstimmung mit der Praxis des EGMR stuft das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung insbesondere Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen als

schwere Straftaten im Sinne des bei der Verhältnismässigkeitsprüfung anzuwendenden Kriteriums (oben, E. 2.2) und das damit verbundene öffentliche Interesse an einer Wegweisung des Straftäters als hoch ein ( BGE 137 II 297 E. 3.3 S. 303; Urteile 2C\_502/2011 vom 10. April 2012 E. 3.3; 2C\_473/2011 vom 17. Oktober 2011 E. 2.2, E. 4.2; zum Begriff der schweren Straftaten vgl. die Übersicht in Urteil 2C\_361/2014 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2). Obwohl nicht unmittelbar anwendbar (vgl. dazu BGE 139 I 16 E. 4.3 S. 26 ff.), können der in Kraft stehenden verfassungsrechtlichen Bestimmung von Art. 121 Abs. 3 BV

Hinweise auf eine Qualifikation einer Straftat als schwer entnommen werden, sollen doch Ausländer, welche wegen einer der enumerierten strafbaren Handlungen und damit insbesondere wegen Vergewaltigung oder einem anderen schweren Sexualdelikt verurteilt worden sind, grundsätzlich (dazu BGE 139 I 16 E. 4 und 5 S. 23 ff.) ohne Weiteres aus der Schweiz ausgewiesen werden (Urteil 2C\_361/2014 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2). Der für mehrfache sexuelle Belästigung ,

versuchte Vergewaltigung und

mehrfache Drohung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilte Beschwerdeführer hatte eine zeitweilig unter seiner Verantwortung arbeitende 16 Jahre alte Auszubildende zunächst während längerer Zeit sexuell belästigt und dieser mehrfach erklärt, Geschlechtsverkehr mit ihr haben zu wollen. Als er mit der Auszubildenden allein im Keller war, ergriff er die sich bietende Gelegenheit, schloss die Tür zu, zog der Auszubildenden gegen deren Willen ihre Kleider aus und versuchte, Geschlechtsverkehr mit ihr zu haben; sein Vorhaben scheiterte einzig an der Gegenwehr der Auszubildenden. Nach diesem Vorfall stiess er gegenüber der Auszubildenden Morddrohungen aus, um zu verhindern, dass diese sich jemandem anvertrauen und er deshalb seine Stelle verlieren könnte. Das Strafgericht erachtete sein Verschulden hinsichtlich der mehrfachen sexuellen Belästigung und der mehrfachen Drohung als

erheblich und dasjenige betreffend die versuchte Vergewaltigung als nicht leicht. Der Beschwerdeführer wurde demnach für eine schwere Straftat im Sinne der Rechtsprechung verurteilt und sein Verschulden wurde überwiegend als

erheblich eingestuft, weshalb die vorinstanzliche Würdigung des Verhaltens des Beschwerdeführers im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung als sehr schwerwiegend entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht zu beanstanden ist. Von einer verfassungsrechtlich unzulässigen Vorwirkung einer noch nicht in Kraft gesetzten Regelung - wie nArt. 66a Abs. 1 lit. h StGB - kann keine Rede sein.

### **E. 3.2**

Als unbegründet erweist sich der Vorwurf, die Vorinstanz hätte im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit der aufenthaltsbeendenden Massnahme einem Antrag auf Abklärung der Rückfallgefahr des Beschwerdeführers stattgeben müssen und habe somit dessen Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) verletzt. Bei schweren Straftaten muss zum Schutz der Öffentlichkeit selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen nicht in Kauf genommen ( BGE 139 I 16 E. 2.2.1 S. 20) und dürfen generalpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt werden, sofern die ausländische Person vom Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) ausgenommen ist ( BGE 136 II 5 E. 4.2 S. 20; 130 II 176 E. 3.4.1 S. 183, je zum FZA; Urteil 2C\_361/2014 vom 22. Oktober 2015 E. 4.6.2). Auf Grund der Nichtanwendbarkeit von Art. 5 Anhang I FZA kommt der individuellen Rückfallgefahr nicht dasselbe Gewicht zu (vgl. zu Art. 5 Anhang I FZA Urteil 2C\_406/2014 vom 2. Juli 2015 E. 2.3; zur unterschiedlichen Gewichtung des Kriteriums Urteil 2C\_361/2014 vom 22. Oktober 2015 E. 4.6.2). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers kosovarischer Staatsangehörigkeit konnte die Vorinstanz generalpräventive Gesichtspunkte berücksichtigen und einen Beweisantrag betreffend Rückfallgefahr mangels Rechtserheblichkeit des zu erstellenden Sachverhalts ohne Verletzung des Gehörsanspruches ( Art. 29 Abs. 2 BV ) abweisen (zur Bedeutung der Rechtserheblichkeit BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; Urteil 2C\_414/2014 vom 12. März 2015 E. 2.3, E. 3.3).

### **E. 3.3**

Zu berücksichtigen bei der Verhältnismässigkeitsprüfung ist hingegen, neben der Schwere der Straftat und des Verschuldens, auch die

Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat. Zutreffend ist, dass die Niederlassungsbewilligung einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit, die sich schon seit langer Zeit hier aufhält, nur mit Zurückhaltung widerrufen werden soll. Bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit ist dies jedoch selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn diese hier geboren ist und ihr ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (vgl. Urteil 2C\_562/2011 vom 21. November 2011 E. 3.3 [Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines hier geborenen 43-jährigen Türken]; ebenso die Rechtsprechung des EGMR, vgl. dazu Urteil des EGMR

Trabelsi gegen Deutschland vom 13. Oktober 2011 [Nr. 41548/06], N. 55, 62, 67). Bei schweren Straftaten (wie einer Vergewaltigung) oder bei Rückfall bzw. wiederholter

Delinquenz besteht grundsätzlich ein wesentliches öffentliches Interesse daran, die Anwesenheit einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit zu beenden, welche die Sicherheit und Ordnung derart beeinträchtigt (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.4 und 2.5 S. 149 ff.; Urteil 2C\_903/2010 vom 6. Juni 2011 E. 3.1, nicht publ. in: BGE 137 II 233 ff.; BGE 130 II 176 E. 4.4.2 S. 190 f.). Die Straftaten, für welche der Beschwerdeführer, der sich seit rund 20 Jahren in der Schweiz aufhält, verurteilt worden ist - versuchte Vergewaltigung, mehrfache sexuelle Belästigung und mehrfache Drohung - sind als sehr schwerwiegend einzustufen und rechtfertigen eine aufenthaltsbeendende Massnahme selbst angesichts seiner langen Aufenthaltsdauer (vgl. etwa zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines französischen Staatsangehörigen wegen Verletzung der sexuellen Integrität von Kindern Urteil 2C\_473/2011 vom 17. Oktober 2011 E. 4.2 und E. 4.3). Auch wenn der Beschwerdeführer gemäss der Aktenlage während den ersten fünfzehn Jahren seines Aufenthalts nicht straffällig geworden ist, so gründet seine Verurteilung vom 14. Januar 2013 nicht auf einer einzigen Straftat, sondern auf einer über einen längeren Zeitraum andauernden, wiederholten sexuellen Belästigung einer sich an seinem Arbeitsplatz in Ausbildung befindenden Jugendlichen und auf mehrfachen Todesdrohungen dieser gegenüber; ein "einmaliger Vorfall" blieb lediglich die versuchte Vergewaltigung. Beim Beschwerdeführer handelt es sich keineswegs um eine Person, welche sich während ihres gesamten Aufenthalts tadellos verhalten hat und der nun, auf Grund eines einmaligen, wenn auch ausserordentlich gravierenden und schwerwiegenden Vorfalls (vgl. die Urteile 2C\_406/2014 vom 2. Juli 2015; 2C\_361/2014 vom 22. Oktober 2015) die ausländerrechtliche Bewilligung entzogen werden soll. Er hat vielmehr über einen längeren Zeitraum sowohl die sexuelle wie auch die psychische Integrität einer auszubildenden Jugendlichen aus rein egoistischen Motiven schwer verletzt, was bei der Verhältnismässigkeitsprüfung auch so zu würdigen ist.

### **E. 3.4**

Ein weiteres, bei der Interessenabwägung zu berücksichtigendes Element ist der

Grad der Integration bzw. die

sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufenthaltsstaat und zum Heimatstaat. Die Vorinstanz ist zutreffenderweise davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer die prägenden Kinder- und Jugendjahre in seinem Heimatstaat Kosovo verbracht hat, sich jedoch seit rund zwanzig Jahren in der Schweiz aufhält, immer arbeitstätig war, nie von der Sozialhilfe abhängig wurde und die deutsche Sprache zumindest in den Grundzügen beherrscht. Die Vorinstanz hat des Weiteren nicht verkannt, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers und die gemeinsamen drei Kinder des Ehepaars ebenfalls in der Schweiz befinden. Allenfalls missverständlich formuliert ist die Wendung im angefochtenen Urteil, dass daraus nicht auf eine besondere Integrationsleistung zu schliessen sei, ist doch im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit der aufenthaltsbeendenden Massnahme der jeweilige Grad der Integration in die Güterabwägung einfließen zu lassen und nicht, wie etwa bei der Anwendung von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG, zu beurteilen, ob eine erfolgreiche Integration vorliegt (vgl. zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff Urteile 2C\_749/2011 vom 20. Januar 2012 E. 3.3; 2C\_839/2010 vom 25. Februar 2011 E. 7.1.2). Die Vorinstanz hat, dessen ungeachtet, die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen des Beschwerdeführers zum Aufenthaltsstaat und zum Heimatstaat zutreffend ermittelt und bei der

Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt.

### **E. 3.5.1**

Hinsichtlich der mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundenen

Nachteile für den Beschwerdeführer und für seine Familienangehörigen hat die Vorinstanz entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift sehr wohl zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Ausreise eines Sexualstraftäters und dem privaten Interesse seiner Kinder an seinem Verbleib in der Schweiz abgewogen. Vorab hat die Vorinstanz festgehalten, dass die berufstätige Ehegattin des Beschwerdeführers auch bei einer Ausreise ihres Ehemannes mit den Kindern in der Schweiz verbleiben könne und somit die Zumutbarkeit einer Ausreise für diese nicht geprüft werden müsse. Die Wegweisung könne aber die Trennung der Familie und damit erhebliche Einschränkungen des Familienlebens zur Folge haben; ein Aufrechterhalten der familiären Beziehungen sei jedoch über Reisen in den Kosovo und über moderne Kommunikationsmittel möglich. Der mit einer Ausreise des Beschwerdeführers verbundene Eingriff in das Familienleben sei somit zumutbar.

### **E. 3.5.2**

Diese vorinstanzliche Würdigung ist nicht zu beanstanden. Mit dem Beschwerdeführer ist grundlegend davon auszugehen, dass gemäss Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder vom 20. November 1989 (KRK; SR 0.107) das Kindeswohl ein Gesichtspunkt ist, welcher bei allen diese betreffenden staatlichen Massnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist ( BGE 137 I 247 E. 5.1.3 S. 253). Das Bundesgericht misst dem Interesse an einer intakten Eltern-Kind-Beziehung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Massnahme einen Elternteil betreffend eine gewichtige Bedeutung bei. Die Interessen der Kinder C.A.\_\_\_\_\_, D.A.\_\_\_\_\_ und E.A.\_\_\_\_\_ an einem Verbleib ihres Vaters in der Schweiz wurden, gemäss der Aktenlage, zuverlässig ermittelt, befinden sich doch insbesondere ein Schreiben eines jeden Kindes in den Vorakten. Angesichts der gesicherten Faktenlage konnte eine persönliche Befragung der Kinder unterbleiben (vgl. zur Anhörung von Kindern bei nicht manifestem Kindeswohl RUMO-JUNGO/SPESSCHA, Kindeswohl, Kindesanhörung und Kindeswille in ausländerrechtlichen Kontexten, AJP 2009 S. 1114).

### **E. 3.5.3**

Art. 8 EMRK vermittelt jedoch einem in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Kind keinen absoluten Anspruch darauf, in der Schweiz in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen aufwachsen zu können. Die Auffassung des Beschwerdeführers, ein de facto getrenntes Familienleben verletze aus Sicht der Kinder durchwegs Art. 8 EMRK , würde zu einer (nicht nachvollziehbaren) Qualifikation sämtlicher nationaler Vorschriften, welche den Eltern ein Recht auf Getrenntleben oder Scheidung einräumen, als konventionswidrig führen. Insbesondere bei vergleichsweise einfach erreichbaren Staaten wie dem Kosovo kann nach der Rechtsprechung vielmehr die Beziehung eines Elternteils zu Kindern, die nicht mehr der ständigen Umsorgung beider Eltern bedürfen, über Kurzbesuche, Besuche während den Schulferien und über moderne Kommunikationsmittel aufrechterhalten werden, ohne dass die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes als Verletzung des bei der Auslegung von Art. 8 EMRK gemäss Art. 3 KRK vorrangig zu berücksichtigenden Kindeswohl zu werten wäre (Urteil des EGMR

Berisha Sait, Berisha Selvije gegen Schweiz vom 30. Juli 2013 [Nr. 948/12], N. 51, N. 55 ff.). Für die Interessenabwägung bei aufenthaltsbeendenden Massnahmen folgt daraus, dass je schwerer die begangene Rechtsgutverletzung des betreffenden Elternteils wiegt und je häufiger dieser delinquent hat, desto eher das öffentliche Interesse an einer Ausreise des Straftäters selbst das Interesse seiner Kinder zu überwiegen vermag, durch beide Elternteile in der Schweiz ständig betreut zu werden. Dies gilt umso mehr, als nach der Rechtsprechung bei einer Bewährung des Beschwerdeführers im Ausland und einem weiteren Aufenthalt seiner Kernfamilie in der Schweiz eine spätere Rückkehr nicht ausgeschlossen ist (Verhältnismässigkeit der Dauer der Fernhaltung, Urteile 2C\_224/2015 vom 19. November 2015 E. 4.5; 2C\_1170/2012 vom 24. Mai 2013 E. 3 u. 4; 2C\_487/2012 vom 2. April 2013 E. 3 - 5).

#### **E. 3.5.4**

Die vorinstanzliche Abwägung, welche das öffentliche Interesse an einer Ausreise des Beschwerdeführers angesichts seiner über einen längeren Zeitraum andauernden, schwerwiegenden Verletzungen der sexuellen und psychischen Integrität einer Jugendlichen unter Einbezug der übrigen Kriterien über sein privates Interesse bzw. dasjenige seiner Familienangehörigen an seinem Verbleib in der Schweiz stellte, ist zutreffend, und verletzt weder Art. 96 Abs. 1 AuG noch Art. 8 EMRK oder Art. 13 BV. Angesichts dieses Ergebnisses ist weder eine Verwarnung (Art. 96 Abs. 2 AuG) auszusprechen noch die Sache zwecks erneuter Durchführung einer Verhältnismässigkeitsprüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 3.6**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Die Situation des Beschwerdeführers kann insbesondere nicht mit der Ausgangslage verglichen werden, in welcher eine Vorinstanz infolge ihrer Rechtsauffassung, eine zwischen bestimmten Personen bestehende Beziehung falle nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, gar nicht prüft, ob die Voraussetzungen für einen Eingriff in diese konventionsrechtliche Garantie vorliegen (Urteil

M.P.E.V. et al. gegen Schweiz vom 8. Juli 2014 [Nr. 3910/13], N. 57).

#### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Parteienschädigungen werden nicht gesprochen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.